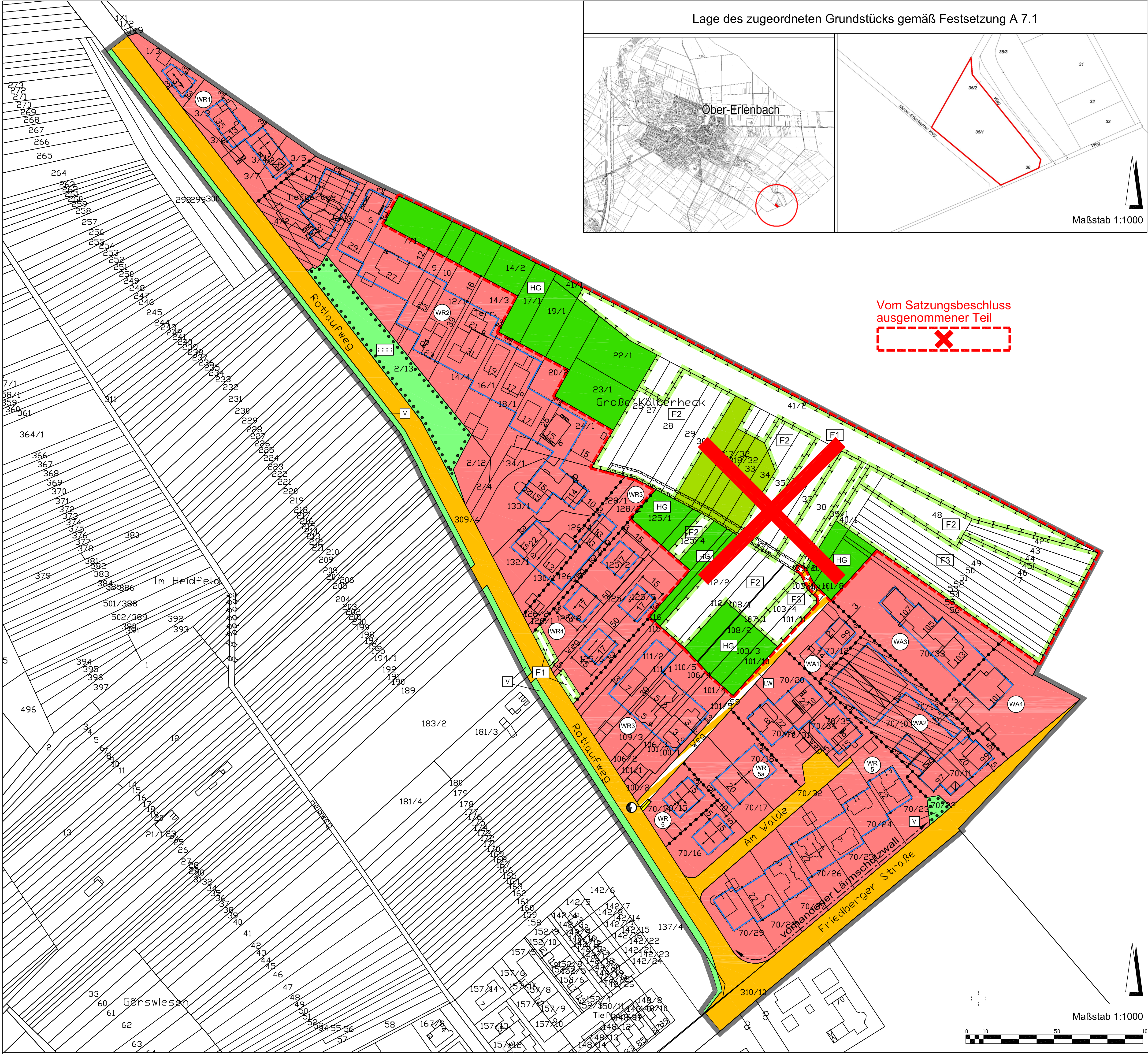




Lage des zugeordneten Grundstücks gemäß Festsetzung A 7.1

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

- WR Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- Teilfläche im Sinne des §1 (10) BauNVO, siehe Textfestsetzung A 1.2

Maß der baulichen Nutzung:

	WR1	WR2	WR3	WR4	WR5 WR5a	WA1	WA2	WA3	WA4
Zahl der Vollgeschosse	I	I	I	I	I	I	II	II	III
GR für Gebäude (ohne Garagen) max. in qm	-	-	-	-	-	196	185	0,4	0,4
Traufhöhe max. in m	-	-	-	-	-	7,0	7,0	-	-
Festhöhe max. in m	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	-	-	-	-
Bauweise	0	0	0	0	0	0	0	a	0

* siehe Textfestsetzung A 1.3
* siehe Textfestsetzung A 2.1
Bezugspunkt für die Festhöhe ist das vorhandene Geländeiveau.
Definition der Traufhöhe: Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut über dem Anschnitt des vorhandenen Geländeiveaus zu verstehen.

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
- Hauptfistrichtung, siehe Textfestsetzung B4

3. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsfläche Elektrizität (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Wegerandbegrünung, siehe Textfestsetzung A 5.1 und A 8.2
 - Verkehrsgrün, siehe Textfestsetzung A 8.2
- Private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Hausgarten

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB):
 - F1 Erhaltung und Pflege sowie Ergänzung von Gebüschbeständen, siehe Textfestsetzung A 6.1
 - F2 Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese, siehe Textfestsetzung A 6.2
 - F3 Entwicklung einer extensiven Wiese, siehe Textfestsetzung A 6.3
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB), s.a. Textfestsetzung 8

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Geh- und Fahrrecht zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugunsten der Flurstücke Nr. 26 bis 31, 317/32, 318/32 und 33 bis 38

TEXTFESTSETZUNGEN

A) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUGB

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUGB

Ausschluss von Nutzungen, Mobilfunkanlagen

Im WA sind Tankstellen im Sinne des § 4 (3) BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des § 4 (2) BauNVO ausgeschlossen.
Die Obstbäume sind extensiv zu pflegen und zu erhalten. Durch das rechtzeitige und kontinuierliche Nachpflanzen Obstbäume ist für einen altersgemässen Aufbau Sorge zu tragen; der Bestand ist auf Dauer zu sichern.
Die Wiesenunternutzung ist 2 x jährlich abschnittsweise, nicht vor Juli zu mähen. Das anfallende Mahdgut ist nach Trocknung abtransportieren.
Kein Einsatz von Düngern und Bioziden.
Ausnahme bildet der Bereich des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes auf den Flurstücken Nr. 27, 28, 29, 30, 35 und 38 (alle teilweise). Hier ist eine Entfernung des Obstbaumbestandes in der Breite des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes zulässig.

Freiordnerfestsetzung gemäß § 1 (10) BauNVO

- innerhalb des WR2:

Im WR2 wird für den vorhandenen Hotelbetrieb innerhalb der schraffierten Fläche ein erweiterter Bestandsschutz nach § 1 (10) BauNVO wie folgt festgesetzt:
Bauliche Änderungen und Erweiterungen können ausnahmsweise insoweit zugelassen werden, als eine Grundflächenzahl von 0,35 nicht überschritten wird. Dabei darf im Sinne des § 19 (4) BauNVO über die Regelung des § 19 (4) 2 BauNVO hinaus die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (insbesondere Tiefgaragen), durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

Die ausnahmsweise Zulassung von Änderungen und Erweiterungen setzt ferner voraus:

1. daß die Zahl der Vollgeschosse nicht erhöht wird,
 2. die festgesetzte Baugrenze eingehalten wird,
 3. daß die Hoteldefinition für den Betrieb weiterhin erfüllt ist,
 4. daß mit den Änderungen oder Erweiterungen keine schädlichen Auswirkungen (insbesondere Lärm durch Restaurationsbetrieb und Besucherverkehr) auf die benachbarte Wohnbebauung verbunden sind.
- (Die Beurteilungsgrundlage für die ausnahmsweise Zulassung von Änderungen oder Erweiterungen bildet der bauliche Bestand des Betriebes zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans)

Im Fall von Verfall, Zerstörung oder Beseitigung der vorhandenen Gebäude ist eine Erneuerung durch einen Hotelbetrieb mit gleicher Nutzungsart und -intensität an gleicher Stelle zulässig. Die o.g. Vorgaben zur GRZ sind dabei einzuhalten, ebenso die Zahl der Vollgeschosse. Die Dachneigung der baulichen Hauptanlagen muß bei Erneuerung allerdings mindestens 30 Grad betragen. Ebenso sind für eine Erneuerung die gestalterischen Festsetzungen zu Dachform, Dachaufbauten und Dachdeckung im WR2 maßgebend. Auch mit einer Erneuerung dürfen keine schädlichen Auswirkungen (insbesondere Lärm durch Restaurationsbetrieb und Besucherverkehr) auf die benachbarte Wohnbebauung verbunden sind.

- innerhalb des WA2:

Im WA2 wird für die vorhandene KFZ-Reparaturwerkstatt und das Reifen-Center innerhalb der schraffierten Fläche ein erweiterter Bestandsschutz nach § 1 (10) BauNVO wie folgt festgesetzt:
Bauliche Änderungen und Erweiterungen können ausnahmsweise insoweit zugelassen werden, als 1. die festgesetzte Traufhöhe nicht erhöht wird,
2. die festgesetzte Baugrenze eingehalten wird,
3. mit den Änderungen oder Erweiterungen keine schädlichen Auswirkungen (insbesondere Verkehrs- und Arbeitslärm) auf die benachbarte Wohnbebauung verbunden sind.
(Die Beurteilungsgrundlage für die ausnahmsweise Zulassung von Änderungen oder Erweiterungen bildet der bauliche Bestand der Betriebe zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans)
Innerhalb der schraffierten Flächen des WA2 ist tags (06.00 bis 22.00 Uhr) ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 52 dB(A) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 37 dB(A) einzuhalten. Der Nachweis zur Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

1.3 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)/Grundfläche (GR) gemäß § 17 BauNVO

Für die Grundstücke in den Bereichen WR1, WR2 und WR3 gilt:
Grundstücke bis 600 qm eine zulässige GRZ von 0,3
Grundstücke bis 750 qm eine zulässige GRZ von 0,25, mindestens aber eine GR von 180 qm
Grundstücke bis 1.100 qm eine zulässige GRZ von 0,2, mindestens aber eine GR von 187,5 qm
Grundstücke größer 1.100 qm eine zulässige GRZ von 0,15, mindestens aber eine GR von 220 qm.
Maßgebend für die Berechnung der GRZ ist der jeweilige Baulandanteil der Grundstücke.

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 (2) BAUNVO

2.1 Bauweise

Im WR1, WR2, WR4, WR5 und WR5a sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Im WR3 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

Im WA3 wird eine von der offenen Bauweise insoweit abweichende Bauweise festgesetzt, als Gebäude mit mehr als 50 m Länge bis zu 55 m Länge zulässig sind.

3. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 (5) BAUNVO

3.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Innerhalb des Reinen Wohngebietes (WR1 bis WR5a) sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Außerdem sind Garagen und Stellplätze auf den Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und den Erschließungsstraßen zugewandt Baugrenze der jeweiligen Baufestsetzung zulässig. Im WR4 müssen Stellplätze und Garagen zu dem einen Abstand von mindestens 5,0 m zum vorhandenen Gebüsch (= Fläche F1 am Rotlaufweg) einhalten.

4. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BAUGB

4.1 Zahl der Wohnungen

Im WR4 und WR5a ist je Wohngebäude maximal 1 Wohnung zulässig. Im WR1, WR2, WR3 und WR5 sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

5. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BAUGB I.V.M. § 9 (1) NR. 11 BAUGB

5.1 Grundstückszufahrten

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wegerandbegrünung“ sind Grundstückszufahrten zu den Baugrundstücken im WR2 zulässig. Dabei ist je Baugrundstück nur eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

6. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 BAUGB

6.1 Erhaltung und Pflege sowie Ergänzung von Gebüschbeständen (F1)

Die Gebüschbestände innerhalb der Flächen F1 sind zu erhalten, ihr Bestand ist auf Dauer zu sichern. Es sind folgende Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen:
- Regelmäßige Erhaltungspflege (u.a. Erhaltungsschnitt, z.B. auf den Stock setzen)
- Kein Einsatz von Düngern und Bioziden
Ausnahme bildet der Bereich des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes auf den Flurstücken Nr. 36 und 37 (jeweils teilweise). Hier ist eine Entfernung des Gebüschbestandes in der Breite des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes zulässig.
Am östlichen Rand des Gebüsches am Rotlaufweg sind Ergänzungspflanzungen vorzunehmen. Für Ergänzungspflanzungen sind ausschließlich Gehölzarten der Auswahllisten Nr. 1 und Nr. 2 (siehe Punkt D4) zu verwenden. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m zu pflanzen. Dazwischen sind einzelne Bäume als Überhälter zu setzen.

TEXTFESTSETZUNGEN

6.2 Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese (F2)

Auf den Flächen F2 ist der Obstbaumbestand zu erhalten und sein Bestand auf Dauer zu sichern. Es sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- Die Obstbäume sind extensiv zu pflegen und zu erhalten. Durch das rechtzeitige und kontinuierliche Nachpflanzen Obstbäume ist für einen altersgemässen Aufbau Sorge zu tragen; der Bestand ist auf Dauer zu sichern.
- Die Wiesenunternutzung ist 2 x jährlich abschnittsweise, nicht vor Juli zu mähen. Das anfallende Mahdgut ist nach Trocknung abtransportieren.
- Kein Einsatz von Düngern und Bioziden.
Ausnahme bildet der Bereich des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes auf den Flurstücken Nr. 27, 28, 29, 30, 35 und 38 (alle teilweise). Hier ist eine Entfernung des Obstbaumbestandes in der Breite des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes zulässig.

6.3 Entwicklung einer extensiven Wiese (F3)

Auf den Flächen F3 sind für den vorhandenen Grünlandvegetation extensive (= artenreiche) Wiesen zu entwickeln und maximal zweijährlich zu pflegen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist unzulässig.

7. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 I.V.M. § 9 (1A) BAUGB

7.1 Zuordnung

Den Eingriffen auf den Flurstücken Nr. 27 bis 31, 317/32, 318/32, 33 bis 38 (alle teilweise) im Zuge des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 35/1, Flur 11, Cernakung Erlenbach (Okokonto Fläche Nr. 307) auf einer Teilfläche von 1.001 qm (entsprechend 10,0 Biotopwertpunkten) zugeworfen.

8. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25B BAUGB

8.1 Erhaltung von Gehölzen

Die standortgerechten Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen wieder zu ergänzen. Falls dadurch jedoch die Durchdringung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird.

8.2 Erhaltung von Einzelbäumen und einer Baumbreihe

Der vorhandene Baumbestand innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie die markanten Einzelbäume im Bereich der privaten Grundstücke (s. Maßnahmenplan des Landschaftsplaners Beirats) sind zu erhalten. Bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durch hochstämmige und standortgerechte Bäume vorzunehmen.

B) FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

1. Dachform und -neigung

Für die Hauptgebäude sind:
- im WR1 und WR2 nur Satteldächer oder Walmdächer
- im WR3, WR4, WR5 und WR5a ausschließlich Satteldächer
- im Allgemeinen Wohngebiet (WA1 bis WA4) nur Satteldächer oder Flachdächer zulässig.

In den Bereichen WR1, WR2, WR3, WR4, WR5 und WR5a sind für die Hauptgebäude nur Dachneigungen von mindestens 35° zulässig. Im WR2 muß die Dachneigung der Hauptgebäude mindestens 30° betragen.

In den Bereichen WA1 bis WA4 ist bei geneigten Dächern der Hauptgebäude eine Dachneigung von mindestens 25° und höchstens 45° zulässig, wobei im Bereich WA4 bei Dächern oberhalb des dritten Vollgeschosses die Dachneigung maximal 30° betragen darf.

Im WR5 und WR5a sind für die Dächer von Garagen nur geneigte Dachformen zulässig, wobei die Dachneigung mindestens 20° betragen muß.

Maßgebend für die Berechnung der GRZ ist der jeweilige Baulandanteil der Grundstücke.

2. Dachaufbauten / -einschnitte, Dremel

Dachaufbauten sind nur bei Dächern zulässig, deren Neigung mindestens 35° beträgt. Sie sind im WR1 bis WR4 nur als Schieppruben, im WR5, WR5a und im Allgemeinen Wohngebiet nur als Schiepp- oder Giebelgauben zulässig. Die Gauben dürfen in ihrer Gesamtbreite 50 % der Trauf- länge des Hauptdaches nicht überschreiten.

Dachneigungen sind unzulässig.
Dremel sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

3. Dachdeckung

Für die Dachdeckung sind nur einfarbige Materialien in anthrazit, braun, grau oder rot zulässig. Dachbegrünungen und Solaranlagen sind zulässig.

4. Firstrichtung

Abweichungen von der im Bebauungsplan festgesetzten Hauptfirstrichtung sind bis zu 10 Grad in jede Richtung zulässig.

5. Gestaltung der Grundstückstreifflächen

Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 0,5 m gegenüber dem natürlichen Gelände sind unzulässig.
Die nicht überbauten Grundstückstreifflächen (Grundstückstreifflächen) in den Gebieten WR1, WR2, WR3 und WR5 sowie im WA sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur Bepflanzung sind überwiegend heimische Laubbäume oder Hochstamm-Obstbäume sowie überwiegend heimische Sträucher zu verwenden.

Im WR4 und WR5a sind mindestens 40 % der Grundstücksfläche als strukturreicher Garten anzulegen und wie folgt zu gestalten: a) 350 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer Laubbau oder Hochstamm-Obstbaum und fünf heimische Sträucher zu pflanzen. Intensiv genutzte Flächen - wie z.B. Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten - dürfen einen maximalen Anteil von ca. 20 % der Grundstückstreiffläche einnehmen.

Empfohlene Arten siehe Anhanglisten unter Punkt D4.

6. Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen zu Nachbargrundstücken sind bis zu Hecken oder Zäune zulässig. Zaunanlagen sind mit heimischen Laughölzchen und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

C) FESTSETZUNGEN GEM. § 42 (3) HWG

1. Rückhaltung und Verwendung von Niederschlagswasser

Das auf Dachflächen und anderen geeigneten Flächen auftretende Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu verwenden (z.B. in Zisternen mit einer Mindestgröße von 20 l/m² Sammelfläche als Brauchwasser oder zur Bewässerung). Das Oberflächenwasser darf in die Kanalisation eingeleitet werden.

TEXTFESTSETZUNGEN

D) HINWEISE

1. Altstandorte

Der Bereich des WR5 und WR5a unterlag ursprünglich einer gewerblichen Nutzung durch die Vossen-Werke Farben AG. Die bestehenden Gebäude wurden auf diesem Altstandort errichtet. Im Jahr 2002 erfolgte eine Sanierung der Altlast durch das RP Darmstadt. Im Bereich der bereits bebauten Grundstücke erfolgte ein Sanierung der Altlast außerhalb der bestehenden Gebäude. In kleineren Teilbereichen unter den schon bebauten Flächen (Garagen/Häuser) ist noch mit relevanten Schadstoffbelastungen zu rechnen, was bei einer Neubebauung zu beachten ist. Die unbebauten Grundstücke Am Walde 4, 6 und 8 (Flurstücke Nr. 7016, 7017, 7018) wurden ebenfalls vollständig saniert. Auf dem Scheiterhaufen im Erdreich wurde eine Dichtsicht aus Ton eingebracht, darüber unbelasteter Boden aufgeführt. Die genannten Flurstücke stehen demzufolge einer baulichen Nutzung nicht entgegen. Bereiche mit Schadstoffen befinden sich nördlich nach im Gehweg- und Straßenbereich sowie im Bereich der unbebauten Grundstücke (Flurstücke Nr. 7016, 7017, 7018) unterhalb der eingebrachten Dichtsicht. Im Zuge von Baumaßnahmen in diesen Bereichen ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Wiesbaden ist hierbei zu beteiligen.

Auf den Flurstücken 7010, 7011, 7012 und 7013 sind wegen der dortigen gewerblichen Nutzung im Falle von Neubaumaßnahmen Untersuchungen angebracht. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Wiesbaden ist hierbei zu beteiligen.

2. Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 42 (3) HWG soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen versickert werden. Wird das Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht, ist die Maßnahme vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Eine Grundwasserentwässerung mittels Drainage ist nicht zulässig.

3. Baumschutzsatzung

Zum Schutz des Baumbestandes wird auf die Einhaltung der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.H. hingewiesen.

4. Beispiel-Artikellisten für Neupflanzungen als Empfehlung

Liste 1: Standortgerechte Laubbäume

Spitzahorn, Bergahorn, Hainbuche, Weißdorn, Buche, Esche, Vogelkirsche, Vogelbeere, Winter-Linde

Liste 2: Standortgerechte Sträucher

Feldahorn, Amelanchier ovalis, Cornus mas, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Euonymus europaeus, Ilex aquifolium, Ligustrum, Zierpflaume, Hundsröschen, Tilia cordata

Liste 3: Kletterpflanzen

Waldrebe, Hedera helix, Parthenocissus quinquefolia, Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii', Rosen in Sorten, Lonicera var.

Liste 4: Obstbäume

Apfel: Jakob Lebel, Schafsnase, Winterambour, Großer und Kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Wintercrispapfel, Goldparade, Breibacher Apfel, Gelbeater Odenburg, Gratensteiner, Gelber Edelapfel, Kirsapfel, Roter Berlepscher, Roter Boskoop
Birne: Güte Graue, Gelber Butterbirne, Frühe von Treuoux, Clapps Liebling, Gräfin von Paris, Conference, Alexander Lucas
Kirsche: Schneiders Späte Korpel, Ludwig Frühe, Morellenreine, Hedelfinger Riesenkirsche
Zwetsche: Erlfinger Frühzwetsche, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Mirabelle von Nancy

E) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Die als F1 und F2 bezeichneten Flächen sind mit Ausnahme der unmittelbar an den Rotlaufweg angrenzenden Flächen gemäß § 15 d HENatG dem Biotopflächenschutz unterworfen.

Übersichtsplan Maßstab 1:10000

Fassung vom 25.04.2006

Dezernat 1

gez. Dr. U. Jungheer

Dr. U. Jungheer

Oberbürgermeisterin

gez. J. Holz

J. Holz

Fachbereichsleiter

geprüft:

Erstellt von: StadtCAD

Geometrisch: kompatibel

Dateiname: bbbv0206dw

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am 29.08.2002
bekanntgegeben am 04.09.2002
in der Frankfurter Rundschau am 03.09.2002

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 13.12.2004 bis 17.01.2005

Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am 26.01.2006

Bekanntgegeben am 11.02.2006
in der Frankfurter Rundschau am 10.02.2006

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 20.02.2006 bis 20.03.2006

Satzungsbeschluss am 22.06.2006

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 10 (2) BauGB:
entfällt -

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB:
in der Taunus-Zeitung am 06.07.2006
in der Frankfurter Rundschau am 06.07.2006

Der Bebauungsplan Nr. 116 tritt mit Beginn des 06.07.2006 in Kraft

Bad Homburg v.d.Höhe.

den 06.07.2006

gez. Dr. U. Jungheer

Dr. U. Jungheer

Oberbürgermeisterin

gez. Dr. U. Jungheer

Oberbürgermeisterin

Übersichtsplan Maßstab 1:10000

Fassung vom 25.04.2006

Dezernat 1

gez. Dr. U. Jungheer

Dr. U. Jungheer

Oberbürgermeisterin

gez. J. Holz

J. Holz

Fachbereichsleiter

geprüft:

Erstellt von: StadtCAD

Geometrisch: kompatibel

Dateiname: bbbv0206dw

Stadt Bad Homburg

Bebauungsplan Nr. 116

"Nördlich des Rotlaufweges"

ST Kirdorf

PlanungsbüroKoch

284-Ing. Bruno Koch
Städtische Baubehörde
Alte Chaussee 4, 35614 Albfeld
Tel: 06 43 61 90 04-0
Fax: 06 43 61 90 04-34
info@pbkoch.de

Planverteilung
Dipl.-Ing. M. Koch
Stand
26.04.2006